



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 2008

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
203030	7. 7. 2008	Rechtsschutz für Landesbeschäftigte	376
2057	18. 12. 2007	Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)	378
21222	25. 4. 2008	Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)	378
21222	25. 4. 2008	Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW	384
71342	1. 7. 2008	Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster (Nutzungsartenerlass 1995 – NutzErl. 95)	384

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	AOK Westfalen-Lippe	
20. 6. 2008	Bek. – 32. Nachtrag vom 20. Juni 2008 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1994	385
20. 6. 2008	Bek. – 14. Nachtrag vom 20. Juni 2008 zum Anhang 2 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1994	385
20. 6. 2008	Bek. – 6. Nachtrag vom 20. Juni 2008 zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994	386
	Innenministerium	
16. 7. 2008	Bek. – Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Lande Nordrhein-Westfalen	386

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Naturpark Diemelsee	
22. 7. 2008	Bek. – 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee am 18. August 2008	387

I.**203030****Rechtsschutz für Landesbeschäftigte**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 24 – 1.42 – 2/08 –
u.d. Finanzministeriums – IV – B 1110-85.4-IV A 2 –
v. 7.7.2008

Bei der Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist wie folgt zu verfahren:

I. Geltungsbereich

1.

Dieser Gemeinsame Runderlass gilt für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen. Beschäftigte sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Landes NRW. Satz 2 gilt auch für Ehemalige.

2.

Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land stehenden Personen sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land gestanden haben, sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

II. Rechtsschutz in Strafverfahren

1.

Ist gegen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren, Privatklage (§ 374 StPO) oder Nebenklage (§ 395 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn Dienstbezüge oder Entgelt nicht gezahlt werden, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

2.

Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens ist, dass

a)

ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht,

(Ein dienstliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn bei Verurteilung von Beschäftigten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen ist; dies ist in der Regel in Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben.)

b)

die Verteidigungsmaßnahme, etwa die Bestellung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin oder die Einholung eines Gutachtens, wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,

c)

nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass den Beschäftigten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,

d)

die vorläufige Übernahme der Kosten den Beschäftigten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann,

e)

von anderer Seite – ausgenommen von Berufsverbänden – kostenfreier Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

3.

Werden Beschäftigte im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig vom Land getragen.

Die Kosten in Strafverfahren können ganz oder teilweise übernommen werden, wenn

a)

das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder

b)

von einer Strafverfolgung gegen Beschäftigte abgesehen wird und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

Wird gegen Rechtsschutzsuchende rechtskräftig eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt oder das Ermittlungsverfahren nach § 153a StPO endgültig eingestellt, so ist der Vorschuss oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Das gleiche gilt für Verfahrenskosten und Auslagen, die Rechtsschutzsuchende durch eine schuldhaftes Säumnis verursacht haben und die aus diesem Grund nicht der Staatskasse auferlegt worden sind.

4.

Werden Beschäftigte im Strafverfahren verurteilt, müssen diese grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst tragen. Liegt nach den Feststellungen des Gerichts nur ein geringes Verschulden vor, können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen auch in voller Höhe, endgültig vom Land übernommen werden.

5.

Werden Beschäftigte im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Rechtsverteidigung vom Land getragen. Wird das Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise vom Land übernommen werden.

III. Rechtsschutz in Zivilverfahren

1.

Wollen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte von Dritten in Anspruch genommen werden (Passivprozess).

2.

Für die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens gilt Abschnitt II Nr. 2 entsprechend.

3.

Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz – PflVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung. Ferner bleibt unberührt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der Beschäftigten gegen den Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen Kosten.

4.

Soweit Beschäftigte im Zivilverfahren obsiegen, werden die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung endgültig vom Land getragen. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Dienstherrn oder Arbeitgeber abzutreten.

5.

Soweit Beschäftigte im Zivilverfahren unterliegen, sind die Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu

tragen, es sei denn, es liegt ein finanzieller Härtefall vor. Die Beschäftigten haben das Vorliegen eines Härtefalles darzulegen.

6.

Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (zum Beispiel Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme), können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, vom Land übernommen werden.

IV. Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Beschäftigten kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung dieses Runderlasses gewährt werden, soweit nicht nach § 25 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages vom 18. Dezember 1984 (SGV. NRW. 1101) eine Entschädigung oder Erstattung erfolgt.

V. Rechtsschutz auf Veranlassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Haben Beschäftigte auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder des jeweils zuständigen Dienstvorsetzten in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vom Land zu tragen. Die Kostenerstattung gilt auch für die den Beschäftigten auferlegten Gerichtskosten sowie für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist Beschäftigten die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

VI. Notwendige Kosten

1.

Die Notwendigkeit der Kosten richtet sich nach den in den Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren geltenden Regelungen.

2.

Die Vereinbarung einer Vergütung im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung der Höhe des Vorschusses oder Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

VII. Zuständigkeit, Verfahren

1.

Zuständige Stelle für die nach diesem Runderlass zu treffenden Entscheidungen ist der oder die Dienstvorsetzte, für Personen nach Ziffer I Nr. 2 die Staatskanzlei.

Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder im Einzelfall eine andere Stelle benennen, wenn die Entscheidung wegen der Eigenart der zu entscheidenden Fragen zweckmäßigerweise von dieser Stelle getroffen wird.

2.

Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens ist schriftlich für jede Instanz neu zu stellen und auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle vorzulegen. Er soll enthalten:

a)

das Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts,

b)

eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts,

c)

die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahme geboten erscheinen lassen,

d)

die Erklärung, dass Rechtsschutz von anderer Seite nicht zu erlangen ist,

e)

Namen und Anschrift des in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten Verteidigers sowie

f)

die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.

3.

Aktivprozesse sollen erst dann eingeleitet werden, wenn über die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens entschieden worden ist.

4.

Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag. Antragsteller und Antragstellerinnen haben dabei die abschließende Entscheidung sowie die Kostenrechnung unverzüglich vorzulegen.

Bei Vereinbarung über die Vergütung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin entschieden werden.

Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann als notwendig anerkannt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Art und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit der Vergütung einzuholen.

5.

Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können die den Beschäftigten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung auf Antrag auch dann vom Land getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder Darlehen nicht gewährt worden ist.

6.

Beschäftigte haben den Vorschuss oder das Darlehen zurückerzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig vom Land getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158 / SGV. NRW. 630) vereinbart werden.

7.

Vorschüsse an Rechtsschutzsuchende, die Dienstbezüge, Entgelte aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschussbuch zu buchen (§ 60 LHO). Soweit die Kosten endgültig vom Land übernommen werden, sind sie bei Festtitel 546 01 (Vermischte Ausgaben) als Ausgabe zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Festtitel 546 01 (Vermischte Ausgaben) und Einnahmen aus Tilgungen bei einem Titel der Gruppe 182 (Sonstige Darlehensrückflüsse – Tilgung von Darlehen) zu buchen.

VIII. Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes NRW unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

IX. Übergangsregelung

Für Verfahren, deren Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieses Runderlasses bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

X. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1.8.2008 in Kraft, er tritt zum 31.12.2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass betr. Rechtsschutz für Landes für Beschäftigte in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 30. Oktober 1967 (MBL. NRW. S. 1806), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. September 1981 (MBL. NRW. S. 2092), außer Kraft.

2057

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

RdErl. d. Innenministeriums – 47 – 25.02.06 –
v. 18.12.2007

1

In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Alarmempfangsstellen (AS-Pol) für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingerichtet werden.

1.1

Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
 - 2 Einsatz
 - 3 Grundsätzliche Forderungen
 - 4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung
 - 5 Haftung/Kosten
- mit den Anhängen 1-11

Anhänge

- | | |
|-------------|--|
| Anhang 1 | Begriffe und Definitionen |
| Anhang 2 | Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung |
| Anhang 3 | Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA |
| Anhang 4 | Abnahmeantrag für die Abnahme einer ÜEA |
| Anhang 4.1 | Abnahmeprotokoll für die Abnahme einer ÜEA |
| Anhang 4.2 | Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA mit Inbetriebsetzungs-/Abnahmeprotokoll |
| Anhang 5 | Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen |
| Anhang 6 | Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung |
| Anhang 7 | Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten |
| Anhang 8 | Merkblatt für Betreiber von ÜEA |
| Anhang 9 | Überprüfungen von ÜEA |
| Anhang 10 | Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL) |
| Anhang 11 | Zusatzregelungen zu ÜEA |
| Anhang 11.1 | Objektbeschreibung |
| Anhang 11.2 | Anwenderbeschreibung |

der „Richtlinie für Überfall und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“.

1.2

Für den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Zentralen für Übertragungsanlagen für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das Vertragsmuster der **Anlage 2** zu verwenden.

1.3

Die Anlagen 1 und 2 stehen als Download auf der Homepage der Polizei NRW (www.polizei.nrw.de) im Bereich Publikationen/Recht zur Verfügung.

2.

Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nr. 1.6 der Anlage 1) von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen vorliegen.

3.

Die neue Richtlinie „**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**“ tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

Mein RdErl. v. 19.7.2000 (SMBL. NRW. 2057) wird aufgehoben.

MBL. NRW. 2008 S. 378

21222

**Berufsordnung der Kammer für
Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
(Psychotherapeutenkammer NRW)
vom 25.4.2008**

Beschlossen in der 21. Sitzung der
Kammerversammlung am
25.4.2008

Präambel

Diese Berufsordnung regelt auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) im Land Nordrhein-Westfalen. Sie informiert über die Besonderheiten psychotherapeutischer Berufsausübung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern und institutionellen Zusammenhängen, in denen psychologische Heilkunde zur Anwendung kommt.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten handeln auf der Grundlage der ethischen Grundsätze, wie sie sich aus den allgemeinen Menschenrechten gemäß der Charta der Vereinten Nationen ergeben.

Die in der Berufsordnung enthaltenen Regelungen fördern die kritische Auseinandersetzung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der eigenen ethischen Haltung. Insbesondere dient die Berufsordnung dazu,

- das Vertrauen zwischen Patientinnen oder Patienten und Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten zu fördern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicher zu stellen,
- die Freiheit und das Ansehen des Berufs der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Öffentlichkeit zu wahren und zu befördern.

Grundsätze**§ 1****Berufsaufgaben**

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiter-

entwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

(3) Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2

Berufsbezeichnungen

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Abs. 1 PsychThG

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz ‚Tätigkeitsschwerpunkt‘ erfolgen. Es dürfen nur bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden.

(4) Sonstige Regelungen zur Führung von Zusatzbezeichnungen bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung der Psychotherapeutenkammer NRW vorbehalten.

§ 3

Allgemeine Berufspflichten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- die Autonomie der Patientinnen und Patienten zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Würde ihrer Patientinnen und Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.

(5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

Regeln der Berufsausübung

§ 4

Allgemeine Obliegenheiten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern.

§ 5

Sorgfaltspflichten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln persönlich und eigenverantwortlich. Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.

(2) Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen und Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient oder Patientin und Behandler oder Behandlerin nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind.

Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines Patienten abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

(4) Erkennen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern.

(5) Psychotherapien, die systematisch über elektronische Kommunikationsmedien erfolgen, bedürfen einer besonderen Beachtung der Sorgfaltspflichten und der übrigen Bestimmungen der Berufsordnung.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Kolleginnen und Kollegen, Ärztinnen und Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit dem Patienten oder der Patientin hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.

(7) Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patientinnen und Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patientinnen und Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegattinnen oder Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patientin oder einem Patienten stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6

Abstinenz

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung

gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(5) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.

(6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientinnen und Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut.

§ 7

Aufklärungspflicht

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine Aufklärung voraus. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten über Indikation, Art der Behandlung, Therapieplan, gegebenenfalls Behandlungsalternativen und mögliche Behandlungsrisiken. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form zu erfolgen. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von

der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz einer oder eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin oder des Patienten erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

(8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen 2 bis 7 hat sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9

Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die psychotherapeutische Behandlung, Psychodiagnostik und Beratung zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens Datum, anamnestiche Daten, Diagnosen, Fallkonzeptualisierungen, psychotherapeutische Maßnahmen sowie gegebenenfalls Ergebnisse psychometrischer Erhebungen enthalten.

(2) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10

Datensicherheit

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11

Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin, Einsicht in die sie betreffenden Dokumentationen zu gewähren, die nach § 9 Abs. 1 zu erstellen sind.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können darüber hinaus die Einsicht ganz oder teilweise verweigern, wenn dies die Patientin oder den Patienten gesundheitlich gefährden würde. Sie haben diese Entscheidung der Patientin oder dem Patienten angemessen zu erläutern.

§ 12**Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten**

- (1) Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.
- (2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger nur dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern. Bei Konflikten zwischen den Sorgeberechtigten und der Patientin oder dem Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Wohl der Patientin oder des Patienten zu achten.
- (3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit der oder dem noch nicht einsichtsfähigen Patientin oder Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.
- (4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (5) Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber dem einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

§ 13**Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten**

- (1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist eine Patientin oder ein Patient, für den eine rechtliche Vertreterin oder ein rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, nur dann, wenn sie oder er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.
- (2) Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters einzuholen. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertretern und Patientinnen und Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Wohl der Patientin oder des Patienten zu achten.
- (3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14**Honorierung und Abrechnung**

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten. In begründeten Ausnahmefällen können sie Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu begründen.

- (5) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15**Fortbildungspflicht**

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.

§ 16**Qualitätssicherung**

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend den Richtlinien der Psychotherapeutenkammer NRW zu ergreifen.
- (2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen diese Maßnahmen gegenüber der Kammer nachweisen können.

§ 17**Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten**

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnete Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen oder Kollegen betrifft.
- (2) Anfragen von Kolleginnen und Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Psychotherapeutenkammer NRW auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.
- (4) Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patientinnen und Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Psychotherapeutenkammer NRW geschlichtet werden.

§ 18**Delegation**

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können diagnostische Teilaufgaben sowie bei gegebener Indikation im Rahmen eines psychotherapeutischen Gesamtbehandlungsplans standardisierte psychotherapeutische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientinnen und Patienten wirksam eingewilligt haben.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei der oder dem delegierenden Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten.
- (3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19**Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
als Arbeitgeber oder Vorgesetzte**

(1) Beschäftigten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

(3) Zeugnisse über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

Formen der Berufsausübung**§ 20****Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit
in einer Niederlassung**

(1) Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(3) Orte, Arten und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Psychotherapeutenkammer NRW unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei längeren Abwesenheiten von der Praxis ist die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber verpflichtet, für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.

(5) Die Beschäftigung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und Zahnärzten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Psychotherapeutin oder den niedergelassenen Psychotherapeuten voraus. Die Beschäftigung ist der Psychotherapeutenkammer NRW anzuzeigen.

(6) Die Beschäftigung von Fachkräften, die die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber in ihrer oder seiner psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit unterstützen bzw. von Vertreterinnen oder Vertretern, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten andauert, ist der Psychotherapeutenkammer NRW anzuzeigen.

§ 21**Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften
und sonstigen Organisationen**

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich im Rahmen des Heilberufsgesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheits- oder Beratungsberufe zusammenschließen.

(2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.

(3) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.

(4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientinnen- und Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten möglich ist.

(6) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer und außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(7) Alle Zusammenschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie deren Änderungen sind der Psychotherapeutenkammer NRW anzuzeigen. Kooperationsverträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22**Anforderungen an die Praxen**

(1) Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten. Die besonderen Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

(2) Anfragen von Patientinnen und Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten sind der Patientin oder dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

(3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.

(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23**Informationen über Praxen
und werbende Darstellung**

(1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält.

(2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Psychotherapeutenkammer NRW.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.

(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- sie müssen allen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
- die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

§ 24

Aufgabe der Praxis

(1) Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis – auch für den Todesfall – die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 und § 10 Sorge zu tragen.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Abs. 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin oder dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übertragen werden, wenn diese oder dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.

§ 25

Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der weisungsgebundenen Berufskollegin oder dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung ihrer oder seiner Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilderinnen und Ausbilder und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren

(1) In der Ausbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Be-

friedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6 Abs. 1, 3, 5) gelten entsprechend.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

(3) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.

(4) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

§ 27

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.

(2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.

(4) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn er die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut gem. § 53 Abs. 2 StPO verpflichtet, als Zeugin oder Zeuge vor Gericht auszusagen.

§ 28

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

(3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Geldgeberinnen und Geldgeber der Forschung zu nennen.

Schlussbestimmungen

§ 29

Pflichten gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW

Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, der Kammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 30**Ahnden von Verstößen**

(1) Schuldhaftes, d.h. vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem Heilberufsgesetz nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 31**Geltungsbereich**

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW und für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben, mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(2) Sie gilt auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder dort ihren Beruf ausüben und vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend tätig werden.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist auch im offiziellen Mitteilungsorgan der Kammer zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Berufsordnung tritt die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 12.11.2004 (SMBl. NRW. 21222) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juni 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III C2 – 0810.103 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Die vorstehende Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 13. Juni 2008

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

MBL. NRW. 2008 S. 378

21222

**Änderung der Weiterbildungsordnung
der Psychotherapeutenkammer NRW
vom 25. April 2008**

Beschlossen in der 21. Sitzung der
Kammerversammlung am 25.4.2008

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBL. NRW. 2007 S. 406) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutin oder eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeuten oder/und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.“

2.

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem europäischen Staat, wenn sie von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehörige eines europäischen Staates ist.“

Artikel II

Diese Änderung dieser Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juni 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III C 2 – 0810.107 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 13. Juni 2008

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

MBL. NRW. 2008 S. 384

**Die flächenbezogenen Nutzungsarten
und ihre Begriffsbestimmungen im
Liegenschaftskataster
(Nutzungsartenerlass 1995 – NutzErl. 95)**

RdErl. d. Innenministeriums
– 32-51.10.01.8220
v. 1.7.2008

Der letzte Satz meines RdErl. v. 14.7.1995 (MBL. NRW. S. 1176), geändert durch RdErl. v. 24.2.2003 (MBL. NRW. S. 687), wird wie folgt geändert:

„Dieser RdErl. gilt bis zum 1.6.2013.“

Der RdErl tritt mit Wirkung vom 31.5.2008 in Kraft.

MBL. NRW. 2008 S. 384

II.**AOK Westfalen-Lippe****32. Nachtrag vom 20. Juni 2008
zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe
vom 18. Februar 1994**Bek. d. AOK Westfalen-Lippe
v. 20. 6. 2008

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 31. Nachtrag vom 11.3.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung der Satzung**

§ 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35**Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung
und Abnahme der Jahresrechnung**

(1) Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließt der Verwaltungsrat (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Zu diesem Zweck bestellt der Verwaltungsrat einen sachverständigen Prüfer (§ 31 SVHV), um die Betriebs- und Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung prüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich auf den damit zusammenhängenden Geschäftsbetrieb. Sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Der Vorstand lässt zweimal jährlich die Bestände an sofort verfügbaren Zahlungsmitteln durch die interne Revision unvermutet prüfen; eine Prüfung im Jahr erstreckt sich auch darauf, ob das Vermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Belege über die Hinterlegung von Wertpapieren verwahrt werden (§ 4 SRV i. V. mit § 7 SRVwV).

(3) Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung nach Prüfung (§ 35 Abs. 1) und Beratung durch seinen Organisations- und Finanzausschuss ab und beschließt die Entlastung des Vorstandes.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend am 1. 1. 2008 in Kraft. Zu § 8 f Abs. 2 Satz 6 gilt: Inkrafttreten ab dem 1. 4. 2008.

Dortmund, den 20. Juni 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
K e p p e l e r

Der Vorsitzende des Vorstandes
L i t s c h

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsantrag Nr. 32 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 30. Juni 2008

V B 2-3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
M i c h a l s k i

**14. Nachtrag vom 20. Juni 2008 zum Anhang 2
zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe
vom 18. Februar 1994**Bek. d. AOK Westfalen-Lippe
v. 20. 6. 2008

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.02.1994 wird in ihrem Anhang 2, dieser zuletzt geändert durch den 13. Nachtrag vom 6.12.2007, wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung im Abschnitt G: Verwaltung der Mittel**

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9**Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung
und Abnahme der Jahresrechnung**

(1) Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließt der Verwaltungsrat (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Zu diesem Zweck bestellt der Verwaltungsrat einen sachverständigen Prüfer (§ 31 SVHV), um die Betriebs- und Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung prüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich auf den damit zusammenhängenden Geschäftsbetrieb. Sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Der Vorstand lässt zweimal jährlich die Bestände an sofort verfügbaren Zahlungsmitteln durch die interne Revision unvermutet prüfen; eine Prüfung im Jahr erstreckt sich auch darauf, ob das Vermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Belege über die Hinterlegung von Wertpapieren verwahrt werden (§ 4 SRV i. V. mit § 7 SRVwV).

(3) Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung nach Prüfung (§ 9 Abs. 1) und Beratung durch seinen Organisations- und Finanzausschuss ab und beschließt die Entlastung des Vorstandes.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend am 1.1.2008 in Kraft.

Dortmund, den 20. Juni 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
in Angelegenheiten des Ausgleichs von
Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung
und bei Mutterschaft

Dr. P r o j a h n

Der Vorsitzende des Vorstandes
L i t s c h

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsantrag Nr. 14 zum Anhang 2 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 30. Juni 2008

V B 2-3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
M i c h a l s k i

**6. Nachtrag vom 20. Juni 2008 zur Satzung
der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe
vom 7. Dezember 1994**

Bek. d. AOK Westfalen-Lippe
v. 20.6.2008

Die Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7.12.1994, zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 12.6.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

**Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung
und Abnahme der Jahresrechnung**

(1) Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließt der Verwaltungsrat (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Zu diesem Zweck bestellt der Verwaltungsrat einen sachverständigen Prüfer (§ 31 SVHV), um die Betriebs- und Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung prüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich auf den damit zusammenhängenden Geschäftsbetrieb. Sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Der Vorstand lässt zweimal jährlich die Bestände an sofort verfügbaren Zahlungsmitteln durch die interne Revision unvermutet prüfen; eine Prüfung im Jahr erstreckt sich auch darauf, ob das Vermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Belege über die Hinterlegung von Wertpapieren verwahrt werden (§ 4 SRV i. V. mit § 7 SRVwV).

(3) Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung nach Prüfung (§ 14 Abs. 1) und Beratung durch seinen Organisations- und Finanzausschuss ab und beschließt die Entlastung des Vorstandes.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend am 1.1.2008 in Kraft.

Dortmund, den 20. Juni 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

K e p p e l e r

Der Vorsitzende des Vorstandes

L i t s c h

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsantrag Nr. 6 wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI genehmigt.

Essen, den 30. Juni 2008

V B 2-3600.1-2/1-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

M i c h a l s k i

**Oberer Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums – 32 – 51.11.02 – 9219
v. 16.7.2008

Nach § 198 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2006 (GV. NRW. S. 38), wurden mit Wirkung vom 1. September 2008 folgende Sachverständige für die Dauer von fünf Jahren zu Gutachtern in den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Lande Nordrhein-Westfalen bestellt:

1. Dipl.-Ing. Manfred Ackermann (Hagen)
2. Dipl.-Kfm. Werner Brinkmann (Köln)
3. Prof. Dr. Benjamin Davy (Dortmund)
4. Dr. Ing. Andreas Drees (Münster)
5. Dr. Ing. Gerd Geuenich (Gütersloh)
6. Dipl.-Ing. Horst Herrmann (Leverkusen)
7. Dipl.-Ing. Rainer Höhn (Hagen), gleichzeitig Vorsitzender
8. Dipl.-Ing. Ludwig Hoffmann (Düsseldorf)
9. Dipl.-Immobilienwirtin Marieluis Hülsbusch-Emden (Hagen)
10. Dipl.-Ing. Walter Gantenberg (Marl)
11. Dipl.-Ing. Ulrich Jäger (Köln), gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
12. Prof. Dr. Theo Kötter (Bonn)
13. Prof. Dr. Michael Krautzberger (Bonn)
14. Dipl.-Ing. Hans Peter Meul (Frechen)
15. Dipl.-Ing. Ludwig Nau (Recklinghausen)
16. Dipl.-Ing. Dr. agrar. Jobst Niebuhr (Bielefeld)
17. Dipl.-Ing. Hans-Wolfgang Schaar (Essen), gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
18. Prof. Dr. Erich Weiß (Bonn).

III.

Zweckverband Naturpark Diemelsee

3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee am 18. August 2008

Bek. d. Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
v. 22.7.2008

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee findet am

**Montag, dem 18. August 2008, um 16.30 Uhr,
in Willingen (Upland), Rathaus, Sitzungszimmer,**

statt.

Die Tagesordnung lautet:

- Punkt 1: Begrüßung
- Punkt 2: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.2.2008
- Punkt 3: Ernennung eines stellvertretenden Schriftführers
- Punkt 4: Erlass einer Geschäftsordnung
- Punkt 5: Ernennung eines Geschäftsführers
- Punkt 6: Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
hier: § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- Punkt 7: Berichterstattung über den Sachstand und die weitere Vorgehensweise
„Deutscher Wandertag“ im Jahr 2009 in Willingen
- Punkt 8: Berichterstattung über LEADER-Projekte
- Punkt 9: Arbeitsplan für die nächsten Monate
hier: Zusammenarbeit mit den Naturpark-Beauftragten
- Punkt 10: Vertragsentwürfe für Leistungsaustausch zwischen Gemeinden und Naturpark
- Punkt 11: Verschiedenes

Willingen (Upl.), den 22. Juli 2008

Gebhard L e i f e l s
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569